

# Ordnungswidrigkeitenrecht

Kleszczewski / Krenberger

3. Auflage 2023  
ISBN 978-3-406-77858-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

keit iSv § 14 Abs. 1 S. 1 OWiG. Die Ahndbarkeit deswegen tritt aber gem. § 21 OWiG hinter der Strafbarkeit wegen Nötigung des Z zurück.

## b) Irrtumsherrschaft

aa) Wer beim Vordermann einen den Vorsatz ausschließenden Irrtum ausnutzt, der ist nach allgemeiner Meinung mittelbarer Täter.<sup>50</sup> 60

**Beispiel 7.9:** Die Ehefrau E des Sträflings S übergab dessen Zellenkameraden Z einen Kuchen, in dem eine Nachricht für S versteckt war. Ohne hiervon zu wissen, nahm der Z den Kuchen mit in die JVA und wurde am Eingang erfolglos kontrolliert. Hier verwirklicht Z mangels Vorsatzes nicht den Tatbestand von § 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Die E ist als mittelbare Täterin ahndbar.<sup>51</sup> 61

bb) Wer beim Vordermann einen Irrtum erzeugt, aufgrund dessen dieser gerechtfertigt handelt (zB bei einem Amtsträger den Irrtum erzeugt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen eines von ihm sodann gewährten Dispenses vorliegen, → § 4 Rn. 9, → Rn. 75), ist nach allgemeiner Meinung mittelbarer Täter.<sup>52</sup> 62

**Beispiel 7.10:** Wenn im Beispiel 4.10 der eine Polizeibeamte seinem am Steuer sitzenden Kollegen lediglich vorgetäuscht hätte, dass der B vom Tatort flieht, hätte dieser gleichwohl den nach § 127 Abs. 2 StPO nötigen Verdacht schöpfen dürfen und daher gerechtfertigt nach § 35 Abs. 1 StVO den Verkehrsverstoß begangen. 63

cc) Wer bei dem Vordermann einen unvermeidbaren Verbotsirrtum ausnutzt, der ist nach ganz hM mittelbarer Täter.<sup>53</sup> 64

**Beispiel 7.11** (angelehnt an OLG Düsseldorf NStZ 1981, 444): Der B wies den A an, auf seinem Privatgrundstück fünf Bäume mit einem Stammumfang von jeweils mehr als 80 cm zu fällen, ohne im Besitze eines Ausnahme- oder Befreiungsbescheides nach § 4 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Landeshauptstadt Düsseldorf v. 20.9.1979 (Düsseldorfer ABl. Nr. 41 v. 13.10.1979, 8) zu sein. Er wusste, dass A das Fällen von Bäumen generell für erlaubt hielt. Hier wird der B als mittelbarer Täter angesehen.<sup>54</sup> 65

Gleiches gelte für das Ausnutzen eines Erlaubnistatbestandsirrtums. 66

Zur Begründung wird angeführt: Wer dem Vordermann vorgaukle, dass sein Handeln legal sei, der verschließe diesem die Appellfunktion des Tatbestandes und beseitige so ein Hemmnis, welches sonst dem Handeln entgegenstehen würde. Dieses Argument ist für das Strafrecht schlechthin nicht stichhaltig. Ihm steht das eingangs Ausgeführte entgegen: Wer den Vordermann in dieser Weise täuscht, der führt keinen Angriff (→ Rn. 50f.). Dies gilt uneingeschränkt auch im Ordnungswidrigkeitenrecht, soweit Eignungsdelikte, die Zuwiderhandlungen gegen eine behördliche Verfügung oder ein Handeln trotz nicht erteilter Genehmigung vorliegen. 67

Soweit es dagegen um die Übertretung von Richtungsnormen (→ § 1 Rn. 52) geht, ist freilich folgende Besonderheit zu bedenken: Hier erschließt sich dem Täter der soziale Sinn seines Handelns erst bei positiver Verbotskenntnis. Verlangt man mit der Vorsatztheorie in diesen Fällen aktuelles Unrechtsbewusstsein, muss man den im Verbotsirrtum handelnden Vordermann als vorsatzlos handelndes Werkzeug ansehen und den Hintermann – entsprechend den bei → Rn. 60f. angestellten Überlegungen – als mittelbaren 68

<sup>50</sup> BGHSt 30, 363 (364f.) = NJW 1982, 1164; näher LK-StGB/Schünemann/Greco StGB § 25 Rn. 100 ff. 79, 80 ff.; für das Ordnungswidrigkeitenrecht: KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 91.

<sup>51</sup> So für diese Konstellation: KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 91; aA Göhler wistra 1984, 242 (243 f.), der aber – wenig überzeugend – den Verkehr mit Gefangenen als eigenhändiges Delikt ansieht.

<sup>52</sup> BGHSt 3, 4 (5) = NJW 1952, 984; vgl. LK-StGB/Schünemann/Greco StGB § 25 Rn. 108 f.

<sup>53</sup> OLG Düsseldorf NStZ 1984, 29; KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 94.

<sup>54</sup> Vgl. KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 94.

Täter. Doch auch wenn man der Schuldtheorie folgt, ergibt sich die Lösung nicht von selbst. Während im Strafrecht die Verletzungs- bzw. Gefährdungsqualität des eigenen tatbestandmäßigen Handelns dem Vordermann in der Regel einen Anreiz bietet, über das Rechtliche seines Tuns zu reflektieren, fehlt der Tatbestandsverwirklichung hier diese Appellfunktion. Insofern lässt sich durchaus argumentieren, dass der Vordermann hier einem unvorsätzlich handelnden Werkzeug gleichsteht. Systematische Überlegungen sprechen gleichwohl gegen die Annahme von mittelbarer Täterschaft. Es ließe sich kein einheitlicher Begriff der mittelbaren Täterschaft aufrechterhalten: Während man bei reinen Erfolgsdelikten diese Konstruktion durchführen könnte, würde sie bei Sonderpflichtdelikten bzw. bei eigenhändigen Delikten dazu führen, dass man den Hintermann entweder sachwidrig nicht ahnden könnte oder aber für diese Deliktgruppen das sonst als mittelbare Täterschaft definierte Verhalten in den § 14 OWiG integrieren müsste. Die besseren Argumente sprechen daher dafür, hierin eine Form unselbstständiger Beteiligung zu sehen.

- 69 **dd)** Sehr strittig ist dagegen die Lösung, wenn der Verbotsirrtum vermeidbar war.
- 70 **Beispiel 7.12:** Die Ehefrau E des Sträflings S übergab dessen Zellenkameraden Z einen Zettel mit einer Nachricht, den der Z an den Kontrollen des Gefängnisses vorbei schmuggeln und dann dem S übergeben sollte. Der Z tat wie ihm geheißen. Z ist ahndbar gem. § 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Der § 11 Abs. 2 OWiG greift für ihn nicht ein, da er den Aufseher am Einlass hätte fragen können, ob das Überbringen von Nachrichten erlaubt ist.
- 71 Die Anhänger des Verantwortungsprinzips verneinen hier mittelbare Täterschaft.<sup>55</sup> Dies ist aus den eben genannten Gründen zutreffend. Die E ist daher nicht als mittelbare Täterin ahndbar.
- 72 Die Rechtsprechung hat sich hingegen im Katzenkönig-Urteil zur Lehre vom Täter hinter dem Täter bekannt. Eine wertende Betrachtung zeige, dass auch bei einem vermeidbaren Verbotsirrtum die überlegene Kenntnis des Hintermannes ihm Tatherrschaft vermittele.<sup>56</sup> Ferner spreche auch das primäre Tatinteresse des Hintermannes für Täterschaft.<sup>57</sup> Dieses Urteil hat bei dem Teil der Lehre, der im Rahmen der Irrtumsherrschaft das Verantwortungsprinzip ablehnt, Zustimmung erfahren.<sup>58</sup> Maßgeblich seien Art und Intensität der Einwirkung des Hintermannes. Wenn überhaupt im Ordnungswidrigkeitenrecht auf diese Fallkonstellation eingegangen wird, dann mit dem Hinweis darauf, dass diese Unterscheidung für das Ordnungswidrigkeitenrecht deshalb praktisch ohne Belang sei, weil sie sich nur beim Versuch auswirken würde, dieser hier jedoch zumeist nicht ahndbar sei.<sup>59</sup> Das ist zwar an sich zutreffend. Wie das Beispiel 7.1 zeigt, kann dies aber durchaus im Ordnungswidrigkeitenrecht eine Rolle spielen. Darüber hinaus zerstört diese Unentschiedenheit eine saubere Begriffsbildung. Aus den eben in → Rn. 64 ff. genannten Gründen ist daher auch hier unselbstständige Beteiligung anzunehmen. Während E daher im Beispiel 7.1 nicht ahndbar ist, so kann gegen sie im Beispiel 7.12 gem. §§ 115 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 S. 1 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

### c) Ausnutzen einer Willensschwäche

- 73 **aa)** Nutzt jemand die Unzurechnungsfähigkeit (§ 12 OWiG) eines anderen dazu aus, ihn dazu zu bestimmen, eine mit Geldbuße bedrohte Handlung zu begehen, wird die Lösung im Ordnungswidrigkeitenrecht – genauso wie eben dargestellt – offen gelassen. Wendet man das Verantwortungsprinzip hier an, kommt man zur mittelbaren Täter-

<sup>55</sup> Jescheck/Weigend Strafr AT § 62 II 5 mwN.

<sup>56</sup> BGHSt 35, 347 (353) = NJW 1989, 912.

<sup>57</sup> BGHSt 35, 347 (354) = NJW 1989, 912.

<sup>58</sup> LK-StGB/Schünemann/Greco StGB§ 25 Rn. 109 f.; zust. Kraatz OWiR § 7 Rn. 7.

<sup>59</sup> KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 94.

schaft.<sup>60</sup> Andere Auffassungen unterscheiden nach Fallgruppen.<sup>61</sup> Beides beruht auf einer – jeweils unterschiedlich weit verstandenen – Tatherrschaftslehre.<sup>62</sup> Ihr stehen die oben (→ Rn. 50 f.) genannten Argumente entgegen. Nach hier vertretener Ansicht handelt es sich hier um unselbstständige Beteiligung.

**bb)** Strittig ist die Lösung bei Einsatz eines lediglich vermindert Einsichts- bzw. Steuerungs-fähigen. Die Anhänger des Verantwortungsprinzips verneinen hier mittelbare Täterschaft generell.<sup>63</sup> Eine abweichende Auffassung will hier die Annahme von Willensherrschaft von den Umständen des Einzelfalles abhängig machen.<sup>64</sup> Nach dem eben in → Rn. 73 Gesagten liegt hier erst recht unselbstständige Beteiligung vor.

#### d) Weitere Fallgruppen

**aa)** Wer (wie im Beispiel 7.3) als Amtsträger eine rechtswidrige, aber wirksame Genehmigung erteilt, der setzt ein tatbestandslos oder gerechtfertigt handelndes Werkzeug ein und ist daher bei reinen Erfolgsordnungswidrigkeiten mittelbarer Täter.<sup>65</sup>

**bb)** Wer einem Soldaten oder Vollzugsbeamten den Befehl bzw. die Weisung erteilt, einen Bußgeldtatbestand zu verwirklichen, der setzt ein gerechtfertigt handelndes Werkzeug ein und ist (auch) nach der hier vertretenen Ansicht (→ Rn. 55, → § 4 Rn. 76 ff.) bei reinen Erfolgsordnungswidrigkeiten mittelbarer Täter.

**cc)** Laut BGH ist auch derjenige mittelbarer Täter, der einen organisierten Machtapparat dazu nutzt, andere zu Straftaten zu veranlassen.<sup>66</sup> Diese Konstellation wird bisher im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht diskutiert. Sie kann aber auch hier eine Rolle spielen.

**Beispiel 7.13** (in Anlehnung an BGH NJW 2004, 375): Der A hatte zusammen mit anderen im Oktober 1991 die „FSBG“ gegründet. Gegenstand dieser erst 1996 ins Handelsregister eingetragenen OHG war unter anderem die Vermittlung von Immobilienbeteiligungen. Im Laufe der Zeit entwickelte A die Idee, Immobiliengeschäfte zu betreiben. Um das für den Ankauf von Immobilien erforderliche Kapital bilden zu können, sollten Kleinanleger veranlasst werden, stille Beteiligungen an der „FSBG“ zu erwerben. Für entsprechende stille Beteiligungen bot A rückzahlbare Einlagen über freie Handelsvertreter an. Die Handelsvertreter wurden von A geschult. A warb über Handelsvertreter in 544 Fällen Einlagen zwischen 2.000 DM und 160.000 DM ein. Mit Verfügung vom 17.2.1999 stellte das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen für A die Durchführung der Einlagegeschäfte unter eine Auflage. Gleichwohl wies der A die Handelsvertreter an, entgegen der Auflage weiter zu akquirieren. Hier haben sich die Handelsvertreter gem. §§ 32 Abs. 2, 56 Abs. 3 Nr. 8 (heute Nr. 14) KWG in der damals geltenden Fassung ahndbar gemacht. Nach Ansicht des BGH ist A mittelbarer Täter kraft organisatorischen Machtapparats.

Diese Figur umgeht aber bereits im staatlichen Bereich die Grenzen der verbindlichen Weisungen. Ihre Übertragung auf privatrechtliche Organisationen übersieht zudem, dass fehlerhafte Weisungen hier in keinem Fall rechtliche Bindungswirkung haben. Im Übrigen sprechen auch die eingangs (→ Rn. 50 f.) genannten Argumente gegen sie. Der A ist daher unselbstständiger Beteiligter iSv § 14 Abs. 1 S. 1 OWiG (vgl. aber Rn. 89 f.).

<sup>60</sup> Gallas Verbrechenslehre S. 78 ff.; Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 12 Rn. 46 ff.

<sup>61</sup> RGSt 61, 265 (267); zust. Kraatz OWiR § 7 Rn. 10; krit. LK-StGB/Schünemann/Greco StGB § 25 Rn. 114.

<sup>62</sup> Näher Kleszczewski Strafr AT Rn. 565 f.

<sup>63</sup> Schumann, Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der Anderen, 1986, S. 76; Stratenwerth/Kuhlen, Strafr AT § 12 Rn. 50 f.

<sup>64</sup> Jeder Autor dieser Meinungsgruppe setzt die Akzente anders: Schünemann NSTz 1982, 60 (63); Schaffstein NSTz 1989, 153 (157 f.); Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 25 Rn. 131.

<sup>65</sup> KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 83 mwN.

<sup>66</sup> BGHSt 40, 218 (234 f.) = NJW 1994, 2703; BGH NJW 2004, 375 (378); zuvor schon LK-StGB/Roxin, 11. Aufl. 1992, StGB § 25 Rn. 128 ff. mwN; krit. Welzel Strafr § 15 II 2c.

### 3. Prüfungsschema Mittelbarer Täter

#### Prüfungsschema Mittelbarer Täter

80

##### A. Prüfung des Tatmittlers

##### B. Prüfung des mittelbaren Täters

###### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Handeln des Tatmittlers
- b) Tatbeitrag des Hintermannes
- c) Kausalität
- d) Willensherrschaft

###### 2. Vorsatz

###### II. Rechtswidrigkeit

###### III. Vorwerfbarkeit

### III. Mittelbare Täterschaft an Sonderpflichtordnungswidrigkeiten

81 Während die Erfolgsdelikte im Ordnungswidrigkeitenrecht anders als im Strafrecht eine eher untergeordnete Rolle spielen, kommt den Sonderpflichtdelikten hier eine besondere Bedeutung zu. So richten sich die in § 3 StVO niedergelegten Vorschriften zur Geschwindigkeit nur an Fahrzeugführer. Folglich können auch nur die Personen den entsprechenden Bußgeldtatbestand (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO) verwirklichen, die ein Fahrzeug führen. Deswegen kann die P im Beispiel 7.5 nicht mittelbare Täterin sein. Für die Abgrenzung der mittelbaren Täterschaft von der unselbstständigen Beteiligung sind die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten.

#### 1. Meinungsstand

82 a) Nach der mittlerweile im Strafrecht wohl hL gilt das Kriterium der Willensherrschaft nicht uneingeschränkt für alle Deliktgruppen. Vielmehr sei bei den Pflichtdelikten darauf abzustellen, dass jemand gegen eine Sonderpflicht verstoße.<sup>67</sup>

83 Zur Begründung wird angeführt: Pflichtdelikte hätten einen eingeschränkten Täterkreis. Folglich könne hier nicht jeder, der mit Willensherrschaft mitwirke, mittelbarer Täter sein. Umgekehrt seien die Täter durch ihre Pflichtenbindung dem Rechtsgut gegenüber als Garant besonders verbunden. Da es ihnen sogar obliege, das Rechtsgut vor Gefahren zu schützen, müsse es ihnen erst recht verboten sein, in irgendeiner Weise an der aktiven Schädigung des anvertrauten Rechtsgutes mitzuwirken. Daher sei jeder Sonderpflichtige stets als mittelbarer Täter anzusehen, unabhängig von Art und Schwere seines ursächlichen Tatbeitrages.

84 Hiergegen ist einzuwenden:<sup>68</sup> Zwar stellt es einen wichtigen Erkenntnisfortschritt dar, die Inkompatibilität der besonderen Strukturen der Pflichtdelikte mit dem Tatherrschaftsgedanken aufgedeckt zu haben. Gleichwohl bleibt dieser Neuansatz auf halber Strecke stehen. Mit dieser Zweiteilung der Deliktsformen geht eine Zweiteilung der Begriffe „Täterschaft“ und „Teilnahme“ bzw. der selbstständigen oder unselbstständigen Beteiligung einher. Es ist bisher nicht gelungen, diese Zweiteilung in einem substanzhaltigen Oberbegriff zusammenzufassen. Stattdessen räumt Roxin, dem wir diesen Erkennt-

<sup>67</sup> Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. II, 2003, § 25 Rn. 267 ff. mwN.

<sup>68</sup> Näher Kleszczewski StraFR AT Rn. 577 ff.

nisfortschritt zu verdanken haben, selbst ein, dass sein Oberbegriff von Täterschaft ein „offener Begriff“ sei, dem für sich genommen kein eigener Begriffsinhalt zukomme.<sup>69</sup>

Hinzu kommt insbesondere: Der Schluss von der Strafbarkeit des bloßen Unterlassens auf die Gleichwertigkeit jeder Form aktiver Mitwirkung ist nicht zwingend. Ein Unterlassen gem. § 8 OWiG erfüllt nicht schon allein wegen seiner Garantenpflichtwidrigkeit den Tatbestand. Vielmehr muss die Gleichwertigkeit mit dem aktiven Tun gesondert festgestellt werden, § 8 Hs. 2 OWiG. Wenn die Pflichtdeliktslehre die Gleichwertigkeit aller von Sonderpflichtigen erbrachten Beiträge daraus abzuleiten sucht, dass jeder von ihnen verpflichtet sei, rechtsgutsgefährdendes Tun Dritter zu unterbinden, unterschlägt sie diese vom Gesetzgeber vorgesehene Differenzierung. Sie führt daher bei einer ahndbaren Versuchskonstellation zu einem Widerspruch zu § 14 Abs. 2 OWiG. Nach dieser Vorschrift beteiligt sich ein Hintermann an einem Versuch erst, wenn gerade der Vordermann unmittelbar zur Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes ansetzt. Diese Wertung umgeht man, wenn man bereits das Ansetzen zu einem lediglich tatfördernden Verhalten schon als Versuch der Ordnungswidrigkeit in mittelbarer Täterschaft ansieht. 85

b) Nach hier vertretener Ansicht kann Täter eines Sonderpflichtdelikts nur derjenige sein, der selbst die institutionelle Gefahrenvorsorge beeinträchtigt. Hierzu muss man freilich die tatbestandsmäßige Handlung nicht notwendig eigenhändig vollziehen. Ebenso wie es einen Angriff durch garantenpflichtwidriges Unterlassen gibt (→ § 4 Rn. 22), ebenso liegt auch in einem, dem Tun gleichwertigen, garantenpflichtwidrigen Unterlassen die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes, § 8 OWiG.<sup>70</sup> Soweit daher ein Intraaneus die tatbestandsmäßige Handlung nicht selbst ausführt, folgt nicht (schon) daraus, dass er einen anderen dazu instandgesetzt hat, einen Bußgeldtatbestand zu erfüllen, dass er mittelbarer Täter ist. Vielmehr ergibt sich seine Ahndbarkeit aus § 8 OWiG.<sup>71</sup> Dies hat zur Konsequenz, dass von einem Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung des sonderpflichtigen Hintermannes erst dann gesprochen werden kann, wenn das Verhalten des Vordermannes sich als Anfang der Tatausführung darstellt. Denn erst in diesem Zeitpunkt fordert die Garantenpflicht, zur Verhinderung der Tatbestandsverwirklichung einzuschreiten. Mithin liegt auch erst in diesem Zeitpunkt ein Versuchsbeginn vor. Wegen der weitgehenden Ahnungslosigkeit des Versuchs im Ordnungswidrigkeitenrecht unterscheidet sich die hier vertretene Ansicht freilich in der Praxis nicht wesentlich von der hM.<sup>72</sup> 86

## 2. System

Hieraus ergibt sich folgendes System: 87

a) Verwirklicht ein Intraaneus (vorsätzlich und rechtswidrig) den Tatbestand einer Sonderpflichtordnungswidrigkeit, dann ist ein anderer Intraaneus mittelbarer Täter, wenn er den ersteren dazu instandsetzt und nicht daran hindert, den Bußgeldtatbestand zu verwirklichen.

b) Wirkt ein Extraneus dabei mit, wie ein Intraaneus einen Bußgeldtatbestand (vorsätzlich und rechtswidrig) erfüllt, kann er nie mittelbarer Täter sein, selbst wenn er Willensherrschaft über diesen hat (→ Rn. 30 f.). Er ist selbstständiger Beteiligter iSv § 14 Abs. 1 S. 2 OWiG.<sup>73</sup> 88

<sup>69</sup> Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 10. Aufl. 2019, S. 119 ff., 589 ff.

<sup>70</sup> Näher KK-OWiG/Rengier OWiG § 8 Rn. 9 ff. mwN.

<sup>71</sup> Schmidhäuser, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1984, Rn. 10/97 zu § 13 StGB.

<sup>72</sup> Näher Kleszczewski StrafR AT Rn. 577, 813.

<sup>73</sup> OLG Bremen OLGSt StVO § 30 Nr. 3; näher KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 37 ff. mwN.

- 89 c) Führt ein Extraneus die tatbestandsmäßige Ausführungshandlung aus, verwirklicht ein Intraneus den Bußgeldtatbestand, wenn er jenen dazu instandgesetzt und das unmittelbare Ansetzen nicht verhindert hat. Hier handelt es sich um die Figur der mittelbaren Täterschaft durch Einsatz eines qualifikationslosen, dolosen Tatmittlers.<sup>74</sup> Der Extraneus ist dann unselbstständiger Beteiligter gem. § 14 Abs. 1 S. 2 OWiG an der Ordnungswidrigkeit des Intraneus. Diese Konstellation ist im Ordnungswidrigkeitenrecht deutlich häufiger zu finden als im Strafrecht, da sich eine Vielzahl von Normen, deren Übertretung die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes darstellt, nicht an jedermann, sondern an näher umschriebene Adressaten richten (z. B. Anlagenbetreiber, Betriebsinhaber etc.). Nur sie können daher Täter sein. Insofern hat hier die Figur der Organisationsherrschaft in Kombination mit der Pflichtdeliktslehre einen Anwendungsbereich.
- 90 **Beispiel 7.14** (in Anlehnung an OLG Stuttgart NStZ-RR 2015, 57): Der B war als Subunternehmer für die Firma L-GmbH tätig. Ihm wurden von der L-GmbH zu diesem Zweck Lkw zur Verfügung gestellt, mit welchen er unter anderem durch den bei ihm angestellten Fahrer F Transportaufträge durchführte. Es handelte sich um Aufträge, die die L-GmbH von der Fa. D erhalten hatte. Der Geschäftsführer G der L-GmbH übergab dem B hierzu Ausfertigungen der ihr erteilten Gemeinschaftslicenz. B selbst war und ist bis heute nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 GüKG, was er auch wusste. Er ging aber davon aus, dass nicht er selbst gewerblich Güterkraftverkehr betreibt, sondern die L-GmbH. Für die von ihm ausgeführten Aufträge erhielt er vermittelt durch die L-GmbH die Vergütung, die diese mit der Fa. D vereinbart hatte, abzüglich gewisser Kosten. Der F ist nicht als Täter ahndbar gem. §§ 3 Abs. 1, 19 Abs. 1 Nr. 1b GüKG, da er nicht gewerblich, dh in eigener Verantwortung und mit Bestimmungsmacht Güterverkehr betrieb. B ist hingegen mittelbarer Täter dieser Ordnungswidrigkeit, weil er den F als qualifikationslosen Tatmittler einsetzte. An der Ordnungswidrigkeit des B beteiligte sich der F als unselbstständiger Beteiligter iSv § 14 Abs. 1 S. 2 OWiG.

### 3. Prüfungsschema Mittelbare Täterschaft an Sonderpflichtordnungswidrigkeiten

#### Prüfungsschema Mittelbare Täterschaft an Sonderpflichtordnungswidrigkeiten

- 91 **A. Prüfung des Tatmittlers**  
**B. Prüfung des mittelbaren Täters**
- I. Tatbestand
    1. Objektiver Tatbestand
      - a) Handeln des Tatmittlers
      - b) Tatbeitrag des Hintermannes
      - c) Kausalität
      - d) Besondere Pflichtenstellung des Hintermannes
    2. Vorsatz
  - II. Rechtswidrigkeit
  - III. Vorwerfbarkeit

### IV. Mittelbare Täterschaft bei Ordnungswidrigkeiten mit eigennütziger Tendenz

- 92 Nicht wenige Ordnungswidrigkeiten bestehen in einem Handeln mit eigennütziger Tendenz (zB in Rheinland Pfalz § 11 Abs. 1 Nr. 1 SammlG, der das Sicherschleichen einer Genehmigung mit Bußgeld bedroht). Derartige Delikte haben der Tatherrschafts-

<sup>74</sup> KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 40 ff. mwN.

lehre besondere Schwierigkeiten bereitet. Recht besehen ist hier die Willensherrschaft weder ein notwendiges noch ein hinreichendes Kriterium für mittelbare Täterschaft. Vielmehr liegt das spezifische Unrecht darin, dass man zu dem tatbestandmäßigen Erwerbsakt ansetzt.<sup>75</sup> Am Beispiel des eben genannten Paragraphen ergibt sich folgendes System.

1. Macht der Vordermann unrichtige Angaben, um sich eine Sammlungsgenehmigung zu erschleichen, ist auch derjenige (mittelbarer) Täter, der daran mitwirkt, um auch für sich eine solche Genehmigung zu erwirken. 93

2. Wirkt jemand daran mit, dass der Vordermann eine Sammlungsgenehmigung erschleicht, ist er nur unselbstständiger Beteiligter gem. § 14 Abs. 1 S. 2 OWiG, wenn er für sich keine Genehmigung erstrebt.<sup>76</sup> 94

3. Macht der Vordermann unrichtige Angaben, um für einen anderen eine Sammlungsgenehmigung zu erschleichen, verwirklicht er selbst den Bußgeldtatbestand nicht. Wohl aber ist derjenige, der mit der Absicht daran mitwirkt, die Genehmigung für sich zu erlangen, mittelbarer Täter durch Einsatz eines absichtslosen, dolosen Tatmittlers,<sup>77</sup> wenn er die Genehmigungserklärung annimmt. Der Vordermann ist dann unselbstständiger Beteiligter gem. § 14 Abs. 1 S. 2 OWiG. 95

## V. Eigenhändige Delikte

Unstreitig ist, dass mittelbare Täterschaft an eigenhändigen Delikten nicht möglich ist. Selbst wenn der Hintermann Willensherrschaft über den Vordermann hat, ist er nur unselbstständiger Beteiligter iSv § 14 Abs. 1 OWiG. 96

Strittig ist freilich, worin ein eigenhändiges Delikt zu sehen ist.<sup>78</sup> Auch für das Ordnungswidrigkeitenrecht ist diese Unrechtsform bisher ungeklärt.<sup>79</sup> Weitgehende Einigkeit besteht wohl darin, dass der Verstoß gegen eine Pflicht, die eine höchstpersönliche Leistung (iSv § 888 ZPO) verlangt, als eigenhändiges Delikt anzusehen ist. 97

**Beispiel 7.15:** A nahm an einer Demonstration teil, die von der Polizei aufgelöst worden war. Ferner hatte diese dreimal zum Verlassen der Ansammlung aufgerufen. A blieb in der Menge, weil ihm für den Fall des Verlassens der Demonstration über das Headset seines Mobiltelefons seitens des Hintermannes H angedroht worden war, er werde aus der Vereinigung ausgeschlossen und könne mit keiner sozialen Unterstützung mehr rechnen. Hier hat der A sich gem. § 113 Abs. 1 OWiG ahndbar gemacht. Der H ist freilich nicht mittelbarer Täter, weil die Aufforderung zum Sich-Entfernen nur die Versammlungsteilnehmer höchstpersönlich trifft.<sup>80</sup> H ist jedoch unselbstständiger Beteiligter iSv § 14 Abs. 1 S. 1 OWiG. 98

Andere Arten eigenhändiger Delikte setzen einen persönlichen Missbrauch eines anderen voraus.<sup>81</sup> Sie finden sich daher im Strafrecht, haben aber im Ordnungswidrigkeitenrecht keine Entsprechung, da Ordnungswidrigkeiten sich vornehmlich gegen ein staatlich verwaltetes Allgemeininteresse richten. 99

<sup>75</sup> Eingehend zum Strafrecht Kleszczewski Strafr AT Rn. 585 ff., 813 f.

<sup>76</sup> Allgemein KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 45.

<sup>77</sup> Allgemein KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 92; zum Strafrecht Kleszczewski Strafr AT Rn. 588 ff., 814.

<sup>78</sup> Überblick bei Kleszczewski Strafr AT Rn. 579 ff.

<sup>79</sup> KK-OWiG/Rengier OWiG Vor § 8 Rn. 22 mwN.

<sup>80</sup> So zutr. KK-OWiG/Rengier OWiG Vor § 8 Rn. 22; aA Schumann, Zum Einheitstätersystem des § 14 OWiG, 1979, S. 48.

<sup>81</sup> Kleszczewski Strafr AT Rn. 602.



## VI. Perpetuierungsordnungswidrigkeit

- 100 Gemäß der Unrechtsformenlehre tritt neben das Gefährdungs- und das Erwerbsunrecht schließlich das Perpetuierungsunrecht.<sup>82</sup> Im Ordnungswidrigkeitenrecht entspricht dem vor allem die Geschäfts-, Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit der Begehungsweise.<sup>83</sup>
- 101 **Beispiel 7.16:** B ist vom Beruf Ingenieur und hat gleichzeitig eine Zulassung als Rechtsbeistand. Er leistete der Schwiegermutter seiner Schwester S, die mit dem Vater V des B seit zehn Jahren in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, unentgeltlich Hilfe in Steuersachen. Zunächst meldete er sich routinemäßig gegenüber dem Finanzamt H als ihre Bevollmächtigte, dann legte er Einspruch gegen einen Steuerbescheid und Beschwerde gegen eine Entscheidung des Finanzamtes betreffend die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides ein. Er handelte in der Absicht, dies auch weiterhin zu tun. V wusste von der Hilfe, die der B der S geleistet hatte, und auch von deren Absicht. Er tippte die Schriftsätze, die der B ihm in dieser Sache diktierte, und brachte sie zur Post. Er selbst wollte nur dieses eine Mal den B unterstützen. B hat sich gem. §§ 5, 160 Abs. 1 StBerG ahndbar gemacht, da er geschäftsmäßig in Steuersachen Hilfe leistet. V hatte ihn jedoch nur mit dem Willen einer einmaligen Hilfeleistung unterstützt. Er handelte daher nicht geschäftsmäßig und ist nicht als Täter ahndbar. Er ist jedoch unselbstständiger Beteiligter iSv § 14 Abs. 1 S. 2 OWiG.

## C. Unselbstständige Beteiligung

- 102 Soweit keine unmittelbare oder mittelbare Täterschaft gegeben ist, richtet sich die Ahndbarkeit der Mitwirkung an einer Ordnungswidrigkeit ausschließlich nach § 14 OWiG. Hier wirkt sich die mit dieser Vorschrift angezielte Vereinfachung aus, indem sie neben der asymmetrischen Mittäterschaft auch Anstiftung und Beihilfe gleich behandelt (→ Rn. 103 ff.). Auch wenn die symmetrische Mittäterschaft einer gesonderten Betrachtung bedarf, so richtet sich ihre Ahndbarkeit ebenfalls nach § 14 OWiG (→ Rn. 117 ff.).

### I. Asymmetrische Beteiligung

- 103 Die asymmetrische Mittäterschaft ist ebenso wie die Anstiftung und Beihilfe dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auf eine fremde vorsätzliche und rechtswidrige Ordnungswidrigkeit bezieht.

#### 1. Objektiver Tatbestand

- 104 a) Wie sich nicht zuletzt aus § 14 Abs. 2 OWiG ergibt, setzt die unselbstständige Beteiligung voraus, dass ein anderer einen Bußgeldtatbestand rechtswidrig erfüllt (oder zu ihm angesetzt) haben muss. Gemäß der zutreffenden weit überwiegenden Ansicht muss die fremde Ordnungswidrigkeit zudem noch vorsätzlich begangen worden sein (→ Rn. 12 ff.). Dagegen kommt es nicht darauf an, dass die Haupttat vorwerfbar begangen worden ist, § 14 Abs. 3 S. 1 OWiG.<sup>84</sup>
- 105 b) Ferner muss der Beteiligte einen Tatbeitrag geleistet haben. Nach der von der Literatur weitgehend geteilten Rechtsprechung reicht hier jeder Beitrag aus, der „ursächlich oder förderlich“ ist.<sup>85</sup>

<sup>82</sup> Kleszczewski StrafR AT Rn. 548.

<sup>83</sup> Vgl. KK-OWiG/Rengier OWiG § 14 Rn. 39.

<sup>84</sup> Vgl. OLG Stuttgart NStZ 1981, 307 (308).

<sup>85</sup> OLG Stuttgart NStZ 1981, 307 (308); zust. Göhler/Gürtler/Thoma OWiG § 14 Rn. 6; Rebmann/Roth/Herrmann/Hannich OWiG § 14 Rn. 14; vgl. weiter Rotberg OWiG § 9 Rn. 4.